

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Berching folgende

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung, der verlängerten Mittagsbetreuung, der offenen und gebundenen Ganztagesesschule an der Grund- und Mittelschule Berching**

**in der Fassung vom 18.10.2017**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der von ihr an der Grund- und Mittelschule Berching vorgehaltenen Betreuungsangebote Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Betreuungsangebote in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Gebührentatbestand**

Die Elternbeiträge für die Mittagsbetreuung werden (ungeachtet der Ferienzeit) für 11 Monate (ausgenommen Monat August) erhoben und sind für einen vollen Monat bemessen. Für jeden angefangenen Monat ist die volle Gebühr zu entrichten. Für andere Betreuungsangebote werden die Elternbeiträge pro Tag der Nutzung der Einrichtung erhoben.

#### **§ 4 Höhe der Gebühr**

1) Für die Mittagsbetreuung beträgt die Gebühr (Elternbeitrag) je Kind und angefangenen Monat

a) für die 1. und 2. Jahrgangsstufe (5 Tage pro Woche) 15,-- €

b) für die 3. und 4. Jahrgangsstufe (2 Tage pro Woche) 6,-- €

2) Für die Verlängerte Mittagsbetreuung beträgt die Gebühr je Kind und Betreuungstag

- a) Verlängerte Mittagsbetreuung – Bläserklasse 4,40 €
- b) Verlängerte Mittagsbetreuung - Standardbetreuung 0,80 €
- 3) Für die offene und gebundene Ganztageschule werden keine Gebühren erhoben.
- 4) Für das Mittagessen werden Kosten in Höhe von 3,60 € pro Tag erhoben.

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- 1) Die Gebührenschuld für die Mittagsbetreuung entsteht erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in das Betreuungsangebot. Im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend am ersten Kalendertag eines Monats. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Krankheit des Kindes, in den geschlossenen Ferienzeiten mit Ausnahme des Monats August und bei vorübergehender Schließung des Betreuungsangebotes.
- 2) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung wird am ersten Kalendertag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Bereits abgebuchte Gebühren und Kosten werden bei Abmeldung bzw. Ausscheiden nicht zurückerstattet.  
Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Nicht eingelöste Lastschriften werden mit Bankgebühren und Verwaltungskosten berechnet. Barzahlung ist nicht möglich.
- 3) Die Gebühren für das Mittagessen und die damit verbindlich gekoppelten Betreuungsangebote werden nach tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen erhoben.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 16.01.2014 in Kraft.